

# Amtliche Bekanntmachung

---

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. Oktober 2013

Nr. 39

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung zur Durchführung des Kontaktstudiums  
Erneuerbare Energien am Karlsruher Institut für  
Technologie (KIT)**

**286**

---

## **Satzung zur Durchführung des Kontaktstudiums Erneuerbare Energien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**vom 30. Oktober 2013**

Gemäß §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), § 31 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. Oktober 2013 folgende Satzung zur Durchführung des Kontaktstudiums Erneuerbare Energie beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 30. Oktober 2013 erklärt.

### **Präambel**

Die wissenschaftliche Weiterbildung ist gemäß § 31 LHG eine Aufgabe der Hochschulen. Als wissenschaftliches Weiterbildungsangebot dient das Kontaktstudium Erneuerbare Energien am Fernstudienzentrum des Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. Mit diesem Kontaktstudium unterstützt das KIT das Konzept des lebenslangen Lernens und leistet seinen Beitrag zur wissenschaftlichen Weiterbildung.

### **§ 1 Ziel des Kontaktstudiums**

Das Kontaktstudium Erneuerbare Energien soll die Fähigkeit vermitteln, eine begründete Einschätzung der Potentiale von Erneuerbaren Energien, besonders aus der technischen und physikalischen, aber auch aus ökologischer, ökonomischer, weltanschaulicher und globalpolitischer Perspektive vorzunehmen.

### **§ 2 Bewerbung und Zulassung zum Kontaktstudium**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu dem Kontaktstudium Erneuerbare Energien erfolgt über das Online-Anmeldeformular auf der Webpräsenz des Fernstudienzentrums des KIT. Der Antrag muss innerhalb der auf der Webpräsenz des Fernstudienzentrums des KIT bekannt gegebenen Frist elektronisch eingegangen sein. Zusätzlich zu dem elektronischen Antrag ist die Qualifikation nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind nach dem Absenden des elektronischen Antrags an das Fernstudienzentrum des KIT zu schicken.

- (2) Voraussetzung für den Zugang zu dem Kontaktstudium Erneuerbare Energien ist:
- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule oder
  - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung und nachfolgende Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren im Energiebereich.
- (3) Bewerber/innen, welche die erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zu dem Kontaktstudium Erneuerbare Energien zugelassen werden, sofern sie Berufserfahrung im naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich von mindestens vier Jahren und Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie mindestens auf dem Niveau der gymnasialen Oberstufe nachweisen. Die Qualifikation ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Zulassung entscheiden die Organisatoren des Kontaktstudiums Erneuerbare Energien. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Aufnahmekapazität. Übersteigt die Anzahl der fristgemäßen Bewerbungen die Kapazität, werden die Zulassungen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungen ausgesprochen.
- (5) Zugelassene Bewerber/innen erhalten durch das Fernstudienzentrum des KIT eine Anmeldebestätigung und einen Gebührenbescheid. Die Annahme des Platzes in dem Kontaktstudium Erneuerbare Energien erfolgt durch die fristgerechte Zahlung der Gebühr durch den Teilnehmer.

### **§ 3 Dauer, Struktur und Umfang des Kontaktstudiums, Leistungspunkte**

- (1) Das Kontaktstudium ist auf eine Dauer von sechs Monaten ausgelegt.
- (2) Das Kontaktstudium ist in folgende Themenbereiche gegliedert:
- Energie
  - Ressourcen erneuerbare Energien
  - Energetischer Kontext
  - Technische Umsetzung und
  - Erweiterter Energetischer Kontext
- (3) Im Verlauf des Kontaktstudiums ist ein Studienbrief selbstständig zu erarbeiten, der über die in Absatz 2 genannten Inhalte verfügt. Darüber hinaus werden Selbstkontrollaufgaben, Übungsaufgaben und Musterlösungen zur Verfügung gestellt. Daneben sind Vertiefungsaufgaben zu lösen. Die Selbstlernphasen werden durch zwei Präsenzphasen, eine in der Mitte und eine am Ende des Kurses, ergänzt. Das Kontaktstudium schließt mit einer Abschlussprüfung gemäß § 4 ab.
- (4) Der für das Absolvieren des Kontaktstudiums vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.
- (5) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Kontaktstudiums beträgt 10 LP.
- (6) Das Kontaktstudium wird in deutscher Sprache angeboten.

### **§ 4 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit und deren Präsentation. Das Thema der Abschlussarbeit ist entsprechend der Inhalte des Kontaktstudiums zu wählen.

**(2)** Die Abschlussarbeit muss erkennen lassen, dass der/die Bearbeiter/in in der Lage ist, Inhalte des Studienbriefs zu erfassen, kontextbezogen anzuwenden und zur Lösung bestimmter Aufgaben- und Fragestellungen hinzuzuziehen.

**(3)** Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist das erfolgreiche Absolvieren von mindestens 50 Prozent der Vertiefungsaufgaben gemäß § 3 Abs. 3.

## § 5 Bewertung der Abschlussprüfung

**(1)** Für die Bewertung der Abschlussprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Die Abschlussprüfung ist bei einer Note von mindestens „ausreichend“ bestanden.

## § 6 Wiederholung der Abschlussprüfung

Wurde die Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Abschlussprüfung einmal spätestens im Rahmen der nächsten Durchführung des Kontaktstudiums wiederholt werden. In diesem Fall hat der Teilnehmer ein neues Thema zu wählen.

## § 7 Prüferberechtigung

Die Vertiefungsaufgaben sowie die Abschlussprüfung werden von Prüfer/innen bewertet, welche mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation besitzen.

## § 8 Säumnis, Täuschung

Das Kontaktstudium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn ein/e Teilnehmer/in ohne Angabe triftiger Gründe an den Präsenzveranstaltungen nicht teilnimmt. Dasselbe gilt, wenn die Abschlussarbeit nicht rechtzeitig bis zum Ende der Präsenzphase II abgegeben und präsentiert wird. Die für das Säumnis geltend gemachten Gründe müssen den Organisatoren des Kontaktstudiums Erneuerbare Energien unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmers oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## § 9 Abschluss, Zertifikat

Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung stellt das KIT den Teilnehmenden ein Zertifikat aus.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 2013

*Professor Dr. Holger Hanselka*  
*(Präsident)*